

# SATZUNG

Bushido Ryu Jiu Jitsu Efringen Kirchen



**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.12.2016 in Efringen-Kirchen.**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Bushido Ryu Jiu Jitsu“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „**Bushido Ryu Jiu Jitsu e.V.**“ haben.
- Der Verein hat seinen Sitz in Efringen-Kirchen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung im Vereinsregister und stellt ein Rumpfwirtschaftsjahr dar.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Kampfsportarten (Jiu Jitsu, Yaku Kobu Jitsu, Bo Jitsu, Ken Jitsu), und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes z. B. für die oben aufgeführten Sportarten. Sportliche Angebote werden insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch in allen Bereichen des Breitensports gemacht.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 3 Verbandsmitgliedschaft

- Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportart er anbietet.
- Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## § 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Jedes Neumitglied wird Fördermitglied.



- Ein Fördermitglied kann ordentliches Mitglied (mit Stimmrecht) werden mit erfolgreichem Ablegen der Prüfung zum 3. DAN.
- Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss.
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist, beträgt einen Monat zum Jahresende. Die Laufzeit bleibt dadurch unangetastet. Die Mitgliedschaft endet somit in dem Monat in dem die Mitgliedschaft abgeschlossen wurde nach Ende der Laufzeit.  
Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereines verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.
- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon sind nicht betroffen bestehende Verpflichtungen (z. B. offene Beiträge). Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben. Eine Erstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
- Mitglieder, die noch nicht 16. Jahre alt sind, dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.
- Mitglieder, die älter als 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind, haben das aktive Wahlrecht.
- Mit Ausnahme eines ggf. zu wählenden Jugendvertreters können die unter (8) aufgeführte Mitglieder kein Vorstandsamt bekleiden.
- Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand/Trainer.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- Über Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden in der Finanzordnung festgehalten.

## § 6 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## § 7 Vergütung an Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung der Einzelheiten ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann weiterhin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.



Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verein einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- Einzelheiten werden in einer Finanzordnung festgelegt.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest. Sie ist insbesondere zuständig für:

- über an sie gerichtete Anträge zu entscheiden,
- über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung schriftlich und durch Aushang im Vereinsheim mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
- Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll übernimmt ein Vorstandsmitglied.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied widerspricht im Einzelfall diesem Verfahren.
- Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Diskussion wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung unterzeichnet wird.

## § 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies erforderlich ist, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Benennung der Tagungsordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragen.
- Zur Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen, wie sie unter § 8 für die ordentliche Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

## § 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:  
dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der 1. Beisitzer/innen
- Er leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht originär der Mitgliederversammlung obliegen.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amte aus übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem 1. Beisitzer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Vorstandsdiskussion wird ein Protokoll angefertigt.



### § 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern bzw. den Verein auflösen, wenn zu diesem Zwecke gesondert schriftlich eingeladen worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Lörrach e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Vorstehende Satzung wurde am 29.12.2016 errichtet und am 06.02.2017, 17.02.2020 ergänzt und erweitert.

Die Gründungsmitglieder:

Fabian Ackmann  
1.Vorstand

Klaus Gugel  
2.Vorstand

Daniel Geisert  
1. Beisitzer

Edeltraut Ackmann

Monika Kliffken

Ella Geisert

Herta Gerda Farhni